

Übergangsfrist bis
Ende September

DOWNLOAD
Neue Liste
auf asr.iww.de



Käufer kann vom
Kauf zurücktreten

► Wettbewerbsrecht

Pkw-Label: Seit 01.07.2020 gelten neue Kraftstoffpreise

| Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die aktualisierten Preise für Kraftstoffe und andere Energieträger auf Grundlage der Pkw-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) veröffentlicht. Diese gelten vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 bei der Erstellung der Label für neue Pkw, die Sie zum Verkauf oder Leasing anbieten. Die aktualisierten Preise sind nach einer Übergangsfrist von drei Monaten, also ab Ende September, verbindlich. |

PRAXISTIPPS |

- Verwenden Sie bei der Erstellung der Label für neue Pkw ab sofort die neuen Kraftstoffpreise, auch wenn die Übergangsfrist noch bis Ende September läuft.
- Neue Pkw, für die Sie bereits vor dem 30.06.2020 ein Pkw-Label ausgestellt haben, müssen Sie nicht neu auszeichnen.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Neue Liste „Kraftstoffpreise zur Pkw-EnVKV – gültig bis 30.06.2021“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 216538

► NW-Handel

Porsche mit reparierten Lackschäden nicht mehr „fabrikneu“

| Lackschäden an Neuwagen sind ein ärgerliches Dauerthema. Nun hat das LG Wuppertal die lange Liste mit für den Kfz-Handel negativen Gerichtsentscheidungen um ein Urteil erweitert. |

Eine Vertragshändlerin der Porsche Deutschland GmbH hatte dem Kläger einen neuen Porsche 911 Turbo Cabrio für rund 200.000 Euro verkauft. Noch vor der Auslieferung war eine Mitarbeiterin der Händlerin zu einer Lackierwerkstatt gefahren, um Lackierarbeiten am Schweller der Fahrertür durchführen zu lassen. Die Werkstatt war nicht von der Porsche Deutschland GmbH lizenziert, was nicht ohne Folgen blieb. Rund fünf Monate nach der Auslieferung des Fahrzeugs reklamierte der Käufer Lackunebenheiten an zwei Stellen, später auch noch Abweichungen der Spaltmaße an der Beifahrertür. Seine Forderung, ihm ein Ersatzfahrzeug zu liefern, wies das Autohaus aus Kostengründen zurück. Mit der stattdessen angebotenen Nachbesserung war der Käufer nicht einverstanden. Den daraufhin erklärten Rücktritt vom Kauf erkannte das Gericht an. Bei der Berechnung der Nutzungsvergütung hat das Gericht 250.000 km als Gesamtlauflistung angesetzt.

Grundlage für den zugelassenen Rücktritt war eine Untersuchung des Fahrzeugs durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen. Ergebnis in Kurzfassung: Spachtelarbeiten und Nachlackierungen an mehreren Stellen in nicht fachgerechter Weise. Herkunft der Beschädigungen unbekannt, Unfallschaden nicht ausgeschlossen. Angesichts dieser Fakten kam das Gericht zu